

Anlage 6

Muster für Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan¹⁾

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. beschlossen³⁾.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am
..... ortsüblich bekanntgemacht.

.....
Gemeindedirektor⁴⁾

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur:, Maßstab:
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
erteilt durch das Katasteramt
am
Az.:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei⁵⁾.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich⁶⁾.

....., den.....

Katasteramt⁷⁾

.....
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

....., den.....

.....
Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen⁸⁾.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht⁹⁾.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt⁶⁾.

....., den.....

.....
Gemeindedirektor⁴⁾

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁹⁾.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

....., den.....

.....
Gemeindedirektor⁴⁾

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

....., den.....

.....
Gemeindedirektor⁴⁾

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben²⁾ — gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt³⁾¹⁰⁾. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

....., den.....

Genehmigungsbehörde

.....
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten¹¹⁾.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben²⁾ vom..... bis..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

....., den.....

.....
Gemeindedirektor*)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

....., den.....

.....
Gemeindedirektor*)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht²⁾ — geltend gemacht worden.

....., den.....

.....
Gemeindedirektor*)

Anmerkungen:

- 1) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 155 a Abs. 5 BBauG mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
- 4) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
- 5) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3 b VV-BBauG
- 6) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (vgl. Nr. 21.3.3 VV-BBauG).
- 7) Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BBauG zuständige Stelle.
- 8) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 2 a Abs. 6 BBauG ausgelegt, so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 34.1 VV-BBauG).
- 9) Nur falls erforderlich (vgl. Nr. 34.2 VV-BBauG).
- 10) Teilweise Genehmigung nach Nr. 36.8.7 VV-BBauG).
- 11) Nur falls erforderlich (vgl. Nr. 36.8.4 VV-BBauG).